

# Handyordnung für Schulen in NRW

(Beschlissen durch die Schulkonferenz am 02.06.2026)



## 1. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Tablets) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um **Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale miteinander zu fördern**. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

## 2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

### 2.1. Allgemeine Regelungen

**Auf dem Schulgelände (Gebäude wie Schulhof und Sportstätten)** ist die private Nutzung von Handys und Smartwatches grundsätzlich untersagt.

**Ton-, Bild- und Videoaufnahmen** sind ohne ausdrückliche Erlaubnis von Schulleiterin Frau B. Licht untersagt.

### 2.2. Sonderregelungen

**Dringende Fälle:** Schülerinnen und Schüler dürfen im Sekretariat oder in Absprache mit einer Lehrkraft ihre Eltern kontaktieren.

**Besondere Ausnahmen:** Schülerinnen und Schüler, die z.B. auf eine längere Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, u.a. auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei Schulleiterin Frau B. Licht beantragen. Ein solches Gerät muss auf dem Schulgelände ausgeschaltet im Tornister oder dem Schulrucksack verbleiben.

**Medizinische Gründe:** Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei Schulleiterin Frau B. Licht beantragen.

**Schulpersonal** soll aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen oder zu Unterrichtszwecken nutzen.

### 3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

<b>Verstoß</b>	<b>Maßnahme</b>
Erstmalige Missachtung der Regeln	Ermahnung durch Lehrkraft
Wiederholte Nutzung trotz Ermahnung	temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Gerätes (regelmäßig bis Ende des persönlichen Schultages - Aufbewahrung bei der Schulleitung)
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts)	Elternkontakt, Einbehaltung des Gerätes und Aufbewahrung bei der Schulleitung ggf. auch über das Wochenende verbunden mit Abholung durch Eltern und Elterngespräch
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder Jugendgefährdende Inhalte)	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen

### 4. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn in allen Klassenpflegschaftssitzungen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulgebäude einsehbar. Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

### 5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft und wird jährlich durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

Overbergschule Warendorf

Warendorf, den 02.06.2026

Schulleitung | Schulkonferenz | Elternvertretung